

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Wahlordnung

für die Wahlen der Abgeordneten zur Synode und zu den Konventen.

Auf Grund der §§ 45 (2) und 49 (2) der Kirchenverfassung vom 30. Mai 1923 erläßt der Kirchenrat für die Wahlen der Abgeordneten zu der Synode und den Konventen hierdurch die nachfolgende Wahlordnung.

1. Kirchenkreis.

§ 1

Die Wahl der Abgeordneten zur Synode und zu den Konventen findet nach den Vorschriften der §§ 2 bis 10 statt.

§ 2

Die Kirchenvorstände des Stadtkreises haben je einen geistlichen und je vier nichtgeistliche Abgeordnete in die Synode und je fünf Abgeordnete, von denen mindestens einer ein Pastor und mindestens drei Nichtgeistliche sein müssen, in den Konvent zu entsenden. Die Mandate für die Synode und für den Konvent können verschiedenen Abgeordneten übertragen werden.

§ 3

Die Wahl des Abgeordneten, der Geistlicher sein muß, findet durch Zurf oder in geheimer Abstimmung mit voller Mehrheit statt. Erhält kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so hat zwischen den zwei Bewerbern, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben, eine Stichwahl stattzufinden.

Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das durch den Vorsitzenden zu ziehende Los.

§ 4

Die Wahl der vier übrigen Abgeordneten findet entweder durch Zurf oder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mit streng gebundenen Listen statt.

Der Vorsitzende hat vor Beginn jeder Wahl die Versammlung zu befragen, ob die Wahl im Wege des Zurfes vorgenommen werden soll.

§ 5

Die Wahl im Wege des Zurfes muß unterbleiben, wenn gegen die Vornahme des Zurfes von irgendeiner Seite Widerspruch erhoben und auf Befragung aufrechterhalten wird. Die Liste der zur Wahl durch Zurf vorgeschlagenen Personen muß die Namen von vier Abgeordneten und kann ferner die Namen von vier Ersatzpersonen enthalten. Werden auf der Liste der durch Zurf zu wählenden Abgeordneten keine oder weniger als vier Ersatzleute auf-

geführt, so kann der Kirchenvorstand eine im Laufe der Zeit notwendig werdende Ergänzung der Liste von Fall zu Fall vornehmen:

- a) wenn es sich um die Zuwahl eines Abgeordneten handelt in geheimer Abstimmung mit voller Mehrheit (siehe § 3);
- b) wenn es sich um die Zuwahl zweier oder mehrerer Abgeordneten handelt durch Verhältniswahl mit streng gebundenen Listen;
- c) durch Zuruf.

§ 6

Bei der Einladung zu der Wahlsitzung sind die Mitglieder aufzufordern, entweder Vereinbarungen über eine Zurufswahl zu treffen oder bis zu einem bestimmten Tage Wahlvorschläge beim Einberufer einzureichen.

Die eingereichten Wahlvorschläge sind nach der Reihenfolge ihres Eingangs mit einer Ordnungsnummer zu versehen und mindestens drei Tage vor der Wahl im Kirchenbüro zur Einsichtnahme für die Mitglieder des Kirchenvorstandes auszuliegen.

§ 7

Jeder Wahlvorschlag muß von mindestens zwei Mitgliedern des Kirchenvorstandes unterzeichnet sein. Nur bei den Wahlen zum Konvent darf der Name eines Geistlichen aufgeführt werden. Aus jedem Vorschlag muß deutlich hervorgehen, ob er für die Synode oder den Konvent bestimmt ist.

Genügen die eingereichten Vorschläge nicht diesen Vorschriften, so hat der Vorsitzende ihre Berichtigung zu veranlassen.

Personen, die auf mehreren Vorschlägen genannt sind, haben auf Befragen des Vorsitzenden binnen drei Tagen zu erklären, welchem Vorschlag sie zugerechnet zu werden wünschen. Wird die Erklärung nicht rechtzeitig abgegeben, so werden sie dem Vorschlag, auf dem sie an oberster Stelle stehen, und wenn sie auf mehreren Vorschlägen an gleicher Stelle stehen, dem zuerst eingereichten zugerechnet und auf den anderen durch den Vorsitzenden gestrichen.

Hat ein Kirchenvorsteher mehrere für die Wahl bestimmte Wahlvorschläge unterzeichnet, so wird seine Unterschrift, wenn er sich auf die Aufforderung des Vorsitzenden für einen der von ihm unterzeichneten Vorschläge entscheidet, auf den übrigen, sonst auf allen Vorschlägen gestrichen.

Bis zum Beginn der Wahlhandlung können mehrere Vorschläge als miteinander verbunden erklärt werden.

§ 8

Die Wahlen geschehen durch Stimmzettel, die verdeckt abzugeben sind. Die Wahlvorschläge sind bindend; abgeänderte Wahlvorschläge sind als Stimmen ungültig. Zur Bezeichnung genügt die Ordnungsnummer und der erste Name des Vorschlags.

§ 9

Das Wahlergebnis wird nach den Grundfäden der §§ 29 und 30 des Wahlgesetzes für die Wahlen der Kirchenvorsteher vom 31. Dezember 1923 festgestellt. Sind mehrere Geistliche gemäß § 4 in den Konvent gewählt, so ist nur der Geistliche abzuordnen, der die meisten

Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden des Kirchenvorstandes zu ziehende Los. Die anderen Geistlichen werden von den Listen gestrichen.

§ 10

Das Wahlergebnis ist baldmöglichst unter Mitteilung der auf die einzelnen Vorschläge entfallenen Stimmen und der zur Anwendung gekommenen Verteilungszahl den Mitgliedern des Kirchenvorstandes bekanntzugeben. Die Namen der Gewählten nebst Rufnamen und Wohnungen sind dem Kirchenrat mitzuteilen.

2. und 3. Kirchenkreis.

§ 11

Die Wahl der Abgeordneten für die Konvente wird in der bisherigen Weise vollzogen.

§ 12

Die Wahl der Abgeordneten für die Synode nehmen die Konvente vor. Der Konvent des 2. Kirchenkreises hat drei geistliche und sechs nichtgeistliche Abgeordnete, der Konvent des 3. Kirchenkreises einen geistlichen und drei nichtgeistliche Abgeordnete in die Synode zu entsenden.

§ 13

Der durch den Konvent des 3. Kirchenkreises in die Synode zu entsendende Geistliche wird nach den Bestimmungen des § 3 dieser Wahlordnung gewählt.

§ 14

Für die Wahl der übrigen Abgeordneten (§ 12) gelten die Bestimmungen der §§ 4 bis 10, mit Ausnahme des § 7 Absatz 1 Satz 2 und 3 und des § 9 Satz 2 bis 4 entsprechend.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 15

Beschwerden gegen das Wahlverfahren sind beim Kirchenvorstand, bei den Wahlen der Abgeordneten des 2. und 3. Kirchenkreises zur Synode bei dem betreffenden Konvent zu erheben und von diesem dem Kirchenrat mit einem Bericht zur endgültigen Entscheidung vorzulegen, es sei denn, daß der Kirchenvorstand (Konvent) der Beschwerde sofort stattgibt.

§ 16

In Zweifelsfällen sind die Vorschriften des Wahlgesetzes für die Wahl der Kirchenvorsteher vom 31. Dezember 1923 zur Auslegung dieser Wahlordnung hinzuzuziehen.

Hamburg, den 29. April 1932.

Der Kirchenrat

